

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge des MARKTES MARKT ERLBACH, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098) erläßt der Markt Markt Erlbach folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate aller Art, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen und dergleichen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419, ber. S. 1032).

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich Ortsteile.

§ 3 Beschränkung auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art anzubringen. Für öffentliche Anschläge stehen an geeigneten Stellen Plakattafeln zur Verfügung.

Das Plakatanschlagwesen ist vom Markt Markt Erlbach an einen Unternehmer vergeben, der allein für Anschläge entsprechend der vertraglichen Regelung zuständig ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 33, 46 Abs. 1 Nr. 10 der Straßenverkehrsordnung - StVO - und des § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.

(2) Die Ankündigung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Für die Durchführung der Wahlpropaganda politischer Parteien und Wählergruppen können 6 Wochen vor jeder Wahl zusätzlich zu den Plakattafeln Wahlplakate innerhalb des Gemeindegebietes angebracht werden.

(4) Der Markt Markt Erlbach kann von Fall zu Fall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ortsbild, Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich der Vor-

schrift des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt (Art. 28 Abs. 2 und Art. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

(2) Fahrlässiges Zuwiderhandeln ist mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Euro bedroht (§ 17 Abs. 2 OWiG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Erlbach, den 16.02.2004

MARKT MARKT ERLBACH

Rudolph
1. Bürgermeister